

Er hat alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres in den Augen der feindlichen Einwohner herabzusetzen geeignet ist, wie Trunkenheit, ungefittetes Benehmen und dergleichen.

Die militärische Behörde ist unter Außerachtlassung der vertraglichen Kündigungsfrist zu sofortiger Entlassung und Rückbeförderung des Hilfsdienstpflichtigen insbesondere berechtigt, wenn dessen Verhalten wichtige Heeresinteressen zu schädigen geeignet ist.

2. Der Hilfsdienstpflichtige erhält als äußeres Kennzeichen seiner vertraglichen Stellung eine Armbinde, welche er in und außer Dienst sichtbar zu tragen hat.

3. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Beköstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, freie Benutzung der Feldpost, freie Bahnfahrt im Militärtransport.

4. Die Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen.

5. Kündigung und Beschwerden sind an die arbeitgebende Militärbehörde zu richten.

b) Besondere Bedingungen.

Der Hilfsdienstpflichtige findet Verwendung als.....

bei.....

Arbeitszeit regelt sich nach den an der Arbeitsstelle gegebenen Bestimmungen.

Dauer des Vertrages und Kündigungsfrist:.....

7. Er erhält an Löhnung, Gehalt (etwaigen Zuschlag als Familienunterstützung):

8. Während Urlaub und etwaiger Strafverbüßung wird kein Lohn gezahlt.